

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 2. Juni 1906.

No. 18.

**Inhalt:** Verordnung betr. den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutsch-ostafrikanischen Küste. — Bekanntmachung No. 5 betr. Waldreservate. — Bekanntmachung betr. Küstenfieber in den Landschaften Ufitimi und Mangali pp. — Bekanntmachung betr. Erklärung von Gebieten in der Umgebung Daressalams als durch Küstenfieber verseucht. — Bekanntmachung betr. Pestfrei-Erklärung Nairobi. — Personalmeldungen.

## Verordnung

**betreffend den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutschostafrikanischen Küste.**

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1905 J. No. V. 4556 einschliesslich der in der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1905 J.-No. 9363 (A. A. No. 28) unter No. 7 verfügten Zusatzbestimmung und der Bekanntmachung vom 12. Januar 1906 wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Venediger Convention vom 19. März 1897 und der Art. 30 und 34 der Pariser Convention vom 3. Dezember 1903 der Schiffsverkehr mit Zanzibar bis zum nachgewiesenen Erlöschen der Rattenpest daselbst in folgender Weise geregelt:

### A. Allgemeines.

1) Auf Schiffe und Fahrzeuge, die den Verkehr mit Zanzibar vermitteln, findet wie bisher die Verordnung des Gouvernements vom 8. Mai 1901 J. No. I. 3489, Amtlicher Anzeiger No. 16/01, nebst den Zusatzbestimmungen vom 7. Oktober 1902 J. No. V. 3866, Amtlicher Anzeiger No. 34/02, vom 28. Juli 1903, J. No. VI. 175, § 13, Amtlicher Anzeiger No. 19/03, vom 26. Oktober 1905, J. No. 9238 und vom 27. Oktober 1905, J. No. 9279, Amtlicher Anzeiger No. 27/05 sowie vom 30. Oktober 1905 J. No. 9363, Amtlicher Anzeiger No. 28/05, Anwendung, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen bedingt sind.

2) Alle Schiffe und Fahrzeuge von Zanzibar müssen beim Eintreffen in den Häfen des Schutzgebiets, zu deren Anlaufen sie berechtigt sind, die gelbe Flagge hissen.

3) Den Anordnungen des beamteten Arztes (Hafenarztes) ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit eines Vertreters der ordentlichen Hafenzollbehörde tritt der Hafenarzt an dessen Stelle.

### B. Grössere Dampf- und Seeschiffe:

4) Dampf- und Seeschiffen, bei denen nach ihrer Bauart und Grösse das Trockenfallen ausgeschlossen erscheint, ist nach dem Anlaufen von Zanzibar das Einnehmen von Ladung, das Löschen unverdächtigter Ladung und die Beförderung weisser Passagiere in und nach jedem Hafen des Schutzgebiets gestattet.

5) Als unverdächtig ist alle auch aus Zanzibar stammende Ladung anzusehen, die äusserlich unbeschädigt ist und bei der weder äusserlich Spuren von Rattenfrass oder Rattenkot bemerkbar, noch der Verdacht begründet ist, dass sie lebende oder tote Ratten oder Rattenkot enthält.

6) Als verdächtig ist die in Zanzibar eingenommene Ladung anzusehen, die beschädigt ist und äusserlich Spuren von Rattenfrass oder Rattenkot aufweist oder verdächtig ist, lebende oder tote Ratten zu enthalten.

Hierher gehören beschädigte Säcke mit Reis, Mais, Mtama oder anderen Nahrungsmitteln, beschädigte Ballen von Baumwollstoffen oder Fellen, getragene Kleidungsstücke, alte Säcke und Kisten mit zusammengepackten Gegenständen, die den Verdacht, Ratten zu enthalten, rechtfertigen.

7) Unverdächtige Ladung ist, unbeschadet der zollamtlichen Kontrolle, sofort in den freien Verkehr zuzulassen.

Die Behandlung verdächtiger Ladung unterliegt dem Ermessen der zuständigen Hafenbehörde.

Sie kann entweder sofort in den freien Verkehr gegeben werden, oder je nach ihrer Beschaffenheit einer Desinfektion oder einer Wartezeit im Zoll oder einem besonderen Stapelplatze unterworfen werden, die bis zu 14 Tagen ausgedehnt werden kann. Für leicht verderbliche Waren ist die Wartezeit möglichst abzukürzen. Waren, die 2—3 Tage ausgebreitet der Sonne ausgesetzt werden können, sind nach Ausführung dieser Massnahme unverdächtig. Die Hafenbehörde kann das Öffnen